



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 63/20

Luxemburg, den 28. Mai 2020

Schlussanträge des Generalanwalts in den Rechtssachen
C-620/18 und C-626/18 Ungarn und Polen / Parlament und Rat

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona schlägt dem Gerichtshof vor, die von Ungarn und Polen erhobenen Nichtigkeitsklagen gegen die Richtlinie, die die Rechte entsandter Arbeitnehmer stärkt, abzuweisen

Der Unionsgesetzgeber konnte angesichts der Entwicklung der Arbeitsmärkte der Union infolge der sukzessiven Erweiterungen und der Wirtschaftskrise von 2008 eine Neubewertung der Interessen der den freien Dienstleistungsverkehr in Anspruch nehmenden Unternehmen und der Interessen ihrer entsandten Arbeitnehmer vornehmen

Im Jahr 2018 erließ der Unionsgesetzgeber eine Richtlinie¹ (im Folgenden: Änderungsrichtlinie), mit der er die Richtlinie 96/71/EG² über die Entsendung von Arbeitnehmern (im Folgenden: Richtlinie 96/71) änderte, um diesen einen besseren Schutz unter anderem beim Entgelt und bei den sozial- und arbeitsrechtlichen Ansprüchen zu garantieren. Nach der Änderungsrichtlinie müssen diese Gesichtspunkte der Arbeitsbedingungen entsandter Arbeitnehmer grundsätzlich die Rechtsvorschriften einhalten, die im Aufnahmemitgliedstaat, d. h. dem Staat, in den die Arbeitnehmer entsandt worden sind, gelten.

Des Weiteren verlangt die Änderungsrichtlinie, wenn die Arbeitnehmer für mehr als 12 Monate (oder ausnahmsweise mehr als 18 Monate) entsandt werden, dass auf sie praktisch die gleichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen wie auf die Arbeitnehmer des Aufnahmemitgliedstaats Anwendung finden.

Ungarn und Polen haben jeweils Klage vor dem Gerichtshof erhoben und beantragen, die Änderungsrichtlinie insgesamt oder teilweise für nichtig zu erklären. Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden (Letzteres nur in der Rechtssache C-626/18) und die Kommission sind dem Verfahren als Streithelfer zur Unterstützung des Parlaments und des Rates beigetreten.

In seinen heute vorgelegten Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona erstens die Auffassung, dass die Änderungsrichtlinie unter Heranziehung einer geeigneten Rechtsgrundlage erlassen worden sei. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Generalanwalt, dass die Änderungsrichtlinie ebenso wie die Richtlinie 96/71 das doppelte Ziel verfolge, zum einen zu gewährleisten, dass die Unternehmen länderübergreifende Dienstleistungen erbringen könnten, indem sie Arbeitnehmer aus ihrem Herkunftsstaat entsenden, und zum anderen die Rechte der entsandten Arbeitnehmer zu schützen und einen sich aus unterschiedlichen Schutzniveaus in den Mitgliedstaaten ergebenden unlauteren Wettbewerb zwischen den Unternehmen zu unterbinden.

Der Generalanwalt räumt ein, dass die Mehrheit der Bestimmungen der Änderungsrichtlinie speziell den Schutz der entsandten Arbeitnehmer betreffe, was sich daraus erkläre, dass **der Unionsgesetzgeber es als unumgänglich angesehen habe, die Richtlinie 96/71 angesichts der Entwicklung auf den Arbeitsmärkten der Union nach den sukzessiven Erweiterungen**

¹ Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. 2018, L 173, S. 16).

² Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. 1997, L 18, S. 1).

und der Wirtschaftskrise von 2008 in diesem Sinne zu ändern. Der Generalanwalt hebt hervor, dass der Unionsgesetzgeber, wenn er eine Harmonisierungsvorschrift wie die Richtlinie 96/71 erlasse, nicht daran gehindert sein könne, diesen Rechtsakt an die spätere Änderung der Umstände oder neue Erkenntnisse anzupassen.

Außerdem bedeutet nach Ansicht des Generalanwalts die Tatsache, dass sich die Änderungsrichtlinie in erster Linie auf den Schutz der entsandten Arbeitnehmer konzentriert, nicht, dass sie auf der Grundlage von Art. 153 AEUV, der bestimmte sozialpolitische Aspekte der Union betrifft, zu erlassen gewesen wäre. Hierzu erinnert er daran, dass ein Rechtsakt, der einen bestehenden Rechtsakt ändere, normalerweise die gleiche Rechtsgrundlage habe. Daher könnten die Art. 53 Abs. 1 AEUV und 62 AEUV, deren Ziel die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs sei, eine geeignete Rechtsgrundlage für die Änderungsrichtlinie sein, wie sie dies vormals für die Richtlinie 96/71 gewesen seien.

Zweitens weist der Generalanwalt darauf hin, dass die Änderungsrichtlinie sich darauf beschränke, die Anwendung der konkurrierenden arbeitsrechtlichen Regelungen des Aufnahmestaats und des Herkunftsstaats zu koordinieren, und keinesfalls die Höhe der zu zahlenden Löhne festlege, denn dies falle in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Auch einige Bestandteile des Lohns entsandter Arbeitnehmer seien weiterhin von denen des Lohns einheimischer Arbeitnehmer verschieden, so dass Ungleichheiten beim tatsächlichen Lohn, die die beiden Arten von Arbeitnehmern bezögen, nicht beseitigt seien. Aus dem gleichen Grund ist der Generalanwalt der Ansicht, dass auch die Wettbewerbsvorteile der Unternehmen aus Ländern der Union mit niedrigeren Arbeitskosten, die Arbeitnehmer in Mitgliedstaaten mit höheren Arbeitskosten entsendeten, nicht vollständig beseitigt seien.

Drittens ist der Generalanwalt der Meinung, dass **sich der Unionsgesetzgeber mit dem Erlass der Änderungsrichtlinie an die Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gehalten habe, ohne sein weites Ermessen im Bereich der Regelung der länderübergreifenden Entsendung von Arbeitnehmern offensichtlich zu überschreiten.** Insbesondere ist er der Ansicht, dass die Ersetzung des Begriffs „Mindestlohnsätze“ durch „Entlohnung“ im Text der Änderungsrichtlinie aufgrund der praktischen Schwierigkeiten, die die Verwendung des erstgenannten Begriffs verursacht habe, gerechtfertigt sei. Bei der Entsendung ihrer Arbeitnehmer konnten bestimmte Unternehmen nämlich geneigt sein, ihnen unabhängig von ihrer Kategorie, ihren Aufgaben, ihrer beruflichen Qualifizierung und der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit den Mindestlohn zu zahlen, was zu einem Unterschied in der Vergütung gegenüber einheimischen Arbeitnehmern, die sich in einer vergleichbaren Lage befunden hätten, geführt habe.

Der Generalanwalt ist auch der Auffassung, dass die von der Änderungsrichtlinie eingeführte Regelung für langfristig entsandte Arbeitnehmer (12 oder 18 Monate) gerechtfertigt sei und verhältnismäßige Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit mit sich bringe, da sie sich an die Situation der Arbeitnehmer, die in den Arbeitsmarkt des Aufnahmestaats stärker integriert seien, anpasse.

Schließlich weist der Generalanwalt darauf hin, dass die Änderungsrichtlinie keine materielle Regelung bezüglich der entsandten Arbeitnehmer im Straßenverkehrssektor enthalte und dass sie auf diesen Sektor erst anwendbar sein werde, wenn ein künftiger Gesetzgebungsakt zu diesem Zweck ergehe. Insoweit weist der Generalanwalt das Vorbringen Ungarns zurück, dem zufolge der Bezug, den die Änderungsrichtlinie auf diesen künftigen Gesetzgebungsakt nehme, für sich genommen einen Verstoß gegen die Vorschrift des AEU-Vertrags über die Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Verkehrs darstelle.³

Angesichts all dessen schlägt der Generalanwalt **dem Gerichtshof vor, die von Ungarn und Polen erhobenen Nichtigkeitsklagen in ihrer Gesamtheit abzuweisen.**

³ Art. 58 Abs. 1 AEUV.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, gemeinschaftsrechtswidrige Handlungen der Gemeinschaftsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsorganen oder Einzelnen beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Gemeinschaftsorgan hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge ([C-620/18](#) und [C-626/18](#)) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255